



Steuer- Bulletin

2008/3

Veranlagungskompetenz ②

Projekt LUTAX ④

STG-Revision 2011 ⑤

Milderung Heiratsstrafe ⑥

Aktuelle Gerichtsentscheide ⑧



Veranlagungstätigkeit im Wandel

Liebe Leserin
Lieber Leser

Bekanntlich ist das Steuerwesen in sämtlichen Belangen in einem stetigen Wandel begriffen. Steuergesetz-Revisionen und der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen und den Gemeinden haben während den letzten Jahren die Politik und die Verwaltungen geprägt. Dieser Wandel wird in den nächsten Jahren weiterhin ein Dauerthema sein.

Auch im Bezug auf die Veranlagungen – insbesondere bei den Unselbständigerwerbenden – hat sich während den letzten Jahren Vieles verändert. Ich denke hier besonders an die Delegation der Veranlagungskompetenz an die Steuerämter. War es doch vor einigen Jahren kaum denkbar, dass die Dienststelle Steuern diese Kompetenz an die Gemeinden abgibt. Dieser Schritt war und ist ein grosser Vertrauensbeweis an die doch sehr gut funktionierenden Gemeindesteuerämter. Dieser Prozess benötigt aber viel Zeit und Aufbauarbeit. Nicht zuletzt ist dies ein Verdienst von ständiger Aus- und Weiterbildung an Fachkräften. Der Aufwand hat sich in jeder Hinsicht gelohnt und wird auch in Zukunft eine Kernaufgabe unseres Verbandes zusammen mit der Dienststelle Steuern darstellen.

Deshalb möchte ich im Namen des VSLG die noch «fehlenden» Steuerämter aufmuntern, auf das Ziel der Veranlagungskompetenz hin zu arbeiten. Die flächendeckende Delegation der Veranlagungen auf den Steuerämtern des Kantons Luzern sollte möglichst schnell vollzogen und zum Abschluss gebracht werden.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass dieses Ziel erreicht wird. Mut und Unterstützung von allen Seiten sind für jene Steuerämter gefragt, welchen die Veranlagungskompetenz noch nicht erteilt worden ist.

Othmar Küng, Präsident VSLG

Veranlagung unselbständig erwerbender und nicht erwerbstätiger Personen

Delegation der Veranlagungskompetenz auf der Zielgeraden

Den Einwohnergemeinden wird bis spätestens 1. Januar 2012 die Kompetenz zur Veranlagung der unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Personen erteilt. Die Gemeindebehörden sollten deshalb frühzeitig dafür sorgen, dass ihr Steueramt in der Lage ist, die Veranlagungskompetenz auch auszuüben. Hierzu stehen schon heute verschiedene Möglichkeiten offen.



(Ar) Im Rahmen der Reform 06 wurde in Aussicht genommen, allen Einwohnergemeinden des Kantons Luzern die Kompetenz zur Veranlagung der unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Personen zu erteilen. Das Steuergesetz soll so angepasst werden, dass die Gemeinden künftig diese Befugnis wahrnehmen müssen. Die Gemeinderäte wurden darüber mit Schreiben vom 4. Mai 2007 orientiert. Unabhängig von dieser geplanten Neuregelung konnte die Kompetenz erfreulicherweise bereits mehr als einem Dutzend interessierten Gemeinden übertragen werden (s. dazu und für das Nachfolgende auch Steuerbulletin 3/2007).

Mittlerweile wurde die Vernehmlassungsbotschaft zum Dekretsentwurf über einen Sonderkredit für Aufbau und Betrieb einer zentralen Steuerlösung sowie einer Änderung des Steuergesetzes publiziert. Nach dessen § 125 Absatz 1 veranlagten die Einwohnergemeinden die natürlichen Personen mit Ausnahme der pauschaliert besteuerten, der selbständigerwerbenden und der an der Quelle besteuerten Personen (heute besitzt die Dienststelle diese Kompetenz, kann sie aber auf die Gemeinden übertragen). Der Kanton wählt unverändert die zur Veranlagung befugten Personen.

Die neue Bestimmung soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Dann

Erfahrungen aus bereits autonom veranlagenden Gemeinden

- ▶ Die Veranlagungen und Rechnungsläufe können flexibler ausgestaltet und auch mit dem Inkasso abgeglichen werden. Inkassomassnahmen können früher eingeleitet werden.
- ▶ Die Abläufe können effizienter gestaltet werden. Bei Akteneingängen können jene ohne Wertschriftenverzeichnis direkt verarbeitet werden. Dasselbe gilt bei Rücksendungen durch die Abteilung Wertschriftenverzeichnisse. Dadurch können administrative Abläufe gestrafft werden.
- ▶ Bei Einsprachen können umgehend die entsprechenden Schritte zur Lösungsfindung eingeleitet werden (bspw. Ausweiseinforderungen) und es kann ein Lösungsvorschlag zu Händen der Steuerkommission ausgearbeitet werden. Dadurch können «einfache» Einsprachen zügiger erledigt werden.
- ▶ Die Umstellung erfordert Eigeninitiative und Umsicht sowie Koordination, da die Abläufe (Rechnungsläufe, Inkasso, Termine Präsident etc.) aufeinander abgestimmt werden müssen. Entsprechend positiv ist jedoch das Resultat Ende Jahr!

müssen die Steuerämter in der Lage sein, die Veranlagungen dieser Personengruppe in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Dies hat Konsequenzen für diejenigen Gemeinderäte bzw. -rätinnen, welche für das Steueramt verantwortlich sind. Sie müssen dafür sorgen, dass bis dahin das Steueramt in der Lage ist, die Veranlagungskompetenz wahrzunehmen.

Für kleine Gemeinden stehen dazu heute schon verschiedene Möglichkeiten offen: sie können mit anderen Gemeinden ein regionales Steueramt einrichten um die erforderliche Grösse

zur Anstellung einer Fachperson mit dem nötigen Pensum zu erhalten oder sie können diese mit anderen Gemeinden teilen (Personalsharing). Ferner können sie eine Fachperson aus dem Personalpool beiziehen, welche die Voreinschätzungen freigibt und die Einsprachen behandelt.

Es darf nur eine Fachperson einer Einwohnergemeinde Veranlagungen vornehmen, die von der Dienststelle Steuern gewählt ist. Dafür muss sie in der Regel den Ausweis über den bestandenen Fachkurs für luzernische

▶ Die Veranlagungskompetenz schafft den Steuerämtern mehr Freiraum und Flexibilität in der Jahresplanung. Sie zwingt aber auch die Steueramtsleitung und deren Stellvertretung zu mehr Verantwortung, was aber auch innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und Anwendung der Weisungen zu mehr Entscheidungsfreiheit führt.

▶ Autonom veranlagend heisst aber nicht, dass man allein seine Entscheidungen treffen muss, sondern man kann dies im Zusammenhang mit der Inspektoratstätigkeit der Dienststelle Steuern tun. Dies bedeutet, dass die Teamarbeit nicht räumlich begrenzt ist, sondern über diese hinausgeht. Das kann wiederum in positiver Hinsicht als Gradmesser für die einheitliche Veranlagung im ganzen Kanton dienen.

▶ Die Delegation der Veranlagungskompetenz stärkt und bereichert die Tätigkeit und den Beruf des /der Steuerfachmanns/-frau. Das Auftreten und die Verhandlungen mit der Kundschaft werden auf anderer Basis geführt und machen die tägliche Arbeit zu einer Herausforderung.

▶ Autonom veranlagend heisst, das erlernte Wissen und die gesammelten Erfahrungen selbstbewusst und effizient ein- und umzusetzen.

Steuerfachleute besitzen. Will eine Gemeinde eine solche Fachperson ausbilden, um die Veranlagungskompetenz ab 2012 ausüben zu können, sollte sie die Planung unbedingt rechtzeitig an die Hand nehmen. Am besten absolviert diese Person den Einführungskurs für Nachwuchsleute im kommenden Jahr (Beginn im April 2009), um im Herbst 2009 mit den Kurs I der Schweizerischen Steuerkonferenz fortzufahren. Hat sie diesen im Frühjahr 2010 mit Erfolg absolviert, kann sie den Fachkurs belegen, womit sie im Frühjahr 2011 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen wird.

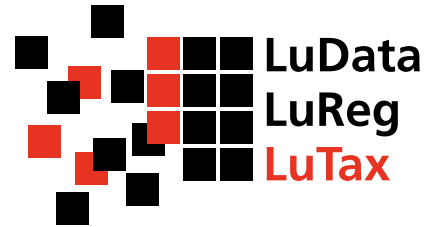
Ist dies nicht bereits auf diesen Termin machbar, wäre auch eine um ein Jahr verschobene Ausbildung möglich, womit die Kompetenz im Verlaufe des Jahres 2012 erteilt werden könnte. Wichtig ist also, die Planung in nächster Zeit aufzunehmen.

▶ Die Erlangung der Veranlagungsautonomie war bei uns mit der Hoffnung verbunden, dass die administrativen Abläufe vereinfacht werden und dass wir unsere Arbeit flexibler ausführen können. Gleichzeitig waren wir uns der zunehmenden Verantwortung sowie der Mehrarbeit vor allem im Bereich der Einspracheerledigung bewusst.

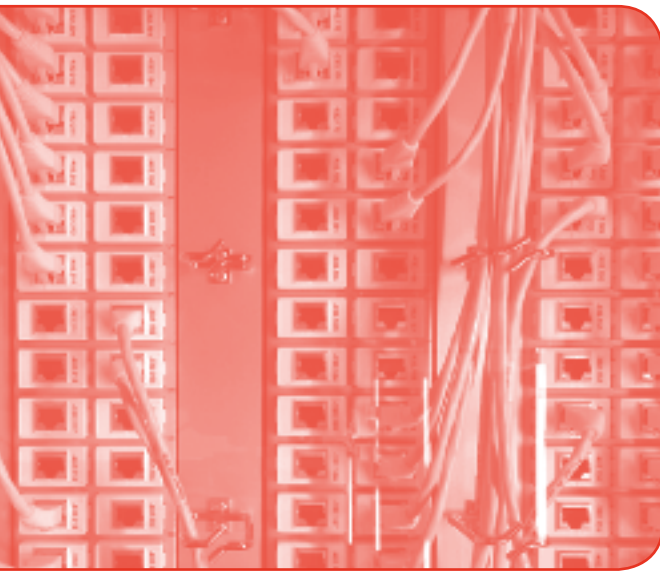
▶ Unsere Erwartungen haben sich vollständig erfüllt. Die zusätzlichen Aufgaben und die grössere Verantwortung haben dazu geführt, dass unsere Arbeit noch interessanter wurde.

Will eine Gemeinde die Veranlagungskompetenz vor 2012 erhalten, hat sie der Dienststelle Steuern ein schriftliches Gesuch zu stellen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, werden die Modalitäten an einem Gespräch zwischen Kantons- und Gemeindebehörden bereinigt und die Kompetenz erteilt. In der Regel erfolgt dies jeweils auf den 1. März, weil dann die neue Kreiseinteilung in Kraft tritt.

2. Zwischenbericht Projekt LuTax



Mit einer zentralen Steuerlösung und einem elektronischen Archiv für die Steuerakten soll die technische Infrastruktur der Luzerner Steuerbehörden grundlegend modernisiert werden. Das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage LuTax ist abgeschlossen. Jetzt ist die Politik am Zug. Mit einer intelligenten Umsetzung kann den Mitarbeitenden der Dienststelle Steuern und der Gemeindesteuerämter eine anwenderfreundliche und effiziente Lösung zur Verfügung gestellt werden.



zahlreiche eingegangenen Vernehmlassungsantworten sind ausgewertet. Die Vorlage fand grossmehrheitliche Zustimmung. Erwartungsgemäss bestehen jedoch Bedenken bezüglich dem Scanning der Steuererklärungen und der papierlosen Veranlagung. Ferner fand die Idee eines zentralen Geldkontos wenig Befürwortende und verschiedene Gemeinden wünschen sich ein stärkeres finanzielles Engagement des Kantons.

Die dann zusätzlich für die Gemeinden anfallenden Betriebskosten, werden durch entsprechende Kosteneinsparungen beim Personal und bei den Informatikkosten mehr als wettgemacht.

Die Botschaft ist erstellt und wurde im November 2008 von der Regierung genehmigt. Sie wird nun dem Kantonsrat zugeleitet. Die Behandlung in der dafür zuständigen Kommission für Wirtschaft und Abgaben ist für Januar/Februar 2009 geplant. Der Kantonsrat wird im März/April 2009 über die Vorlage befinden. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.



(Fu/Zw) Mit LuTax werden künftig die Führung der Steuerregister, die Vornahme der Veranlagungen und die Abwicklung des Bezugs auf einem technisch zentralen Informatik-System erfolgen. Die Steuerakten sollen bereits beim Akteneingang eingescannt und die Daten digitalisiert werden. Steuerakten und Steuerdaten stehen anschliessend den Mitarbeitenden der Dienststelle Steuern wie auch jenen der Gemeindesteuerämter elektronisch zur Verfügung. Aus dieser grundlegenden Modernisierung der technischen Infrastruktur und der damit einhergehenden Straffung der Arbeitsprozesse werden erhebliche Effizienzgewinne für die Steuerbehörden und Komfortverbesserungen für die Steuerkundschaft resultieren.

Während die Idee des zentralen Geldkontos auf Grund der grossmehrheitlich negativen Rückmeldungen voraussichtlich fallen gelassen wird, soll am Scanning der Steuerakten festgehalten werden. Denn nur mit einem Vollscanning beim Eingang der Steuererklärungen kann die angestrebte Wirtschaftlichkeit des Projekts LuTax erreicht werden. Dies hat eine durch einen externen Berater erstellte Wirtschaftlichkeitsrechnung nachgewiesen. Bei der Erarbeitung dieser Berechnung wurden mehrere Personen aus Gemeinden mit einbezogen.

Das finanzielle Engagement des Kantons ist beachtlich. Die Investitionskosten von rund 12,3 Millionen Franken werden zu 95% übernommen. Zudem bezahlt der Kanton in den ersten vier Betriebsjahren 75% der Betriebskosten von 2,8 Millionen Franken. Ab dem fünften Betriebsjahr reduziert sich der Beitragssatz des Kantons auf 25%.

Die Projektgruppe trifft in diesen Wochen Abklärungen, wie die papierlose Veranlagung wirksam unterstützt werden kann. Denn neben einer optimalen Arbeitsplatzinfrastruktur (z.B. Bildschirme), ist von zentraler Bedeutung, wie die Bildbetrachtung technisch unterstützt werden kann. Entsprechende Marktklärungen laufen. Der VSLG hat mit seiner Informationsveranstaltung vom 27. November 2008 in Schenkon den Verbandsmitgliedern die Gelegenheit geboten, eine moderne Scanning- und Bildbetrachtungslösung kennen zu lernen. Dabei zeigte sich, dass mit einer intelligenten Lösung tatsächlich effizient gearbeitet werden kann.

StG-Revision 2011 tritt in die parlamentarische Phase

Der Regierungsrat hat am 23. September 2008 die Botschaft zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2011) verabschiedet und sie Mitte Oktober dem Kantonsrat unterbreitet. Gegenüber der Vernehmlassungsbotschaft sind noch kleinere Änderungen erfolgt. An der Hauptstossrichtung der Revision, die Unternehmen durch Halbierung des Gewinnsteuersatzes sowie den Mittelstand und die Familien bei der Einkommenssteuer zu entlasten, hält der Regierungsrat gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis fest.

(He) Das Vernehmlassungsverfahren hat ergeben, dass man grundsätzlich das Vorgehen begrüsst, den Kanton Luzern im Steuerwettbewerb in kontinuierlichen Schritten weiter zu bringen. Über das Wie, das Ausmass und den Zeitpunkt bestehen jedoch erhebliche Differenzen. Teilweise fordert man noch weitergehende Entlastungen. Namentlich für die linken Parteien wiederum gehen die Entlastungen zu weit. Sie fürchten, tiefere Steuern würden neue Sparpakete nach sich ziehen. Viele Gemeinden und ihre Verbände wiesen darauf hin, sie würden die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2008 noch nicht genügend abschätzen können. Für sie kommt die Revision 2011 zu früh. Die damit verbundenen Steuerausfälle seien für sie nur verkraftbar, wenn der Kanton einen Teil ihrer Ausfälle übernimmt. Sie sprachen sich insbesondere für eine Reduktion der Gewinnsteuer um maximal 20 bis 25 Prozent aus. Vielfach ist auch eine Staffelung der Entlastungen, vor allem betreffend die Gewinnsteuer, auf 2012 oder 2013 verlangt worden. Einzelne Wirtschaftsverbände dagegen möchten Entlastungen bereits vor 2011 einführen.

Die Tarifänderungen beim Einkommen werden von den meisten Gemeinden, Parteien und Verbänden als notwendig erachtet. Vor allem die bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbände erwarten jedoch weitere Schritte. Die Grünen verlangen eher eine Entlastung der unteren und mittleren Einkommen, die SP wünscht eine verstärkte Entlastung der mittelständischen Familien.



Beinahe alle Gemeinden und die Mehrheit der Parteien begrüsst den neuen Kinderbetreuungsabzug. Einzelne Gemeinden fanden den Abzug jedoch zu hoch, sodass auch hier vom Kanton Ausgleichszahlungen gefordert werden. Die FDP sowie die Treuhänder- und Wirtschaftsverbände sind der Meinung, dass der Betreuungsabzug keinen Standortvorteil bringt. Sie schlagen vor, den Abzug zu streichen und die frei werdenden Mittel für eine weitere Entlastung des Mittelstands zu nutzen, allenfalls den Kinderabzug noch etwas zu erhöhen.

Gegen die Möglichkeit der Einsichtnahme in Steuerdaten haben sich die meisten Gemeinden, eine grosse Mehrheit der Wirtschaftsverbände sowie die CVP und die FDP ausgesprochen. Für deren Beibehaltung sind die SVP, SP und die Grünen.

Unter Berücksichtigung dieses Vernehmlassungsergebnis hat der Regierungsrat in seiner Botschaft folgende inhaltliche Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsbotschaft vorgenommen:

Mit Rücksicht auf die Bedenken der Gemeinden wegen der finanziellen

Verkraftbarkeit der Teilrevision 2011 ist der Kinderbetreuungsabzug auf 2000 Franken gekürzt worden. Zudem soll der Abzug nur für Kinder bis 15 Jahre gewährt werden.

Bei der Erbschaftssteuer sollen die Stief- und Pflegekinder den leiblichen Nachkommen gleichgestellt werden. Gewinne aus dem Handel mit Grundstücken, unterliegen nach geltendem Recht der Grundstückgewinnsteuer, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht. Neu sollen solche Gewinne mit der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer erfasst werden. Ferner wird bei der Grundstückgewinnsteuer die Bestimmung über den Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gelockert. Das einschränkende Kriterium des Aufschubs (nur) im Umfang der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräusserten und des Ersatzgrundstücks wird aufgegeben. Schliesslich hat man noch die Anschlussgesetzgebung zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige in die Botschaft aufgenommen.

Die Kommission Wirtschaft und Abgaben des Kantonsrates behandelt die Botschaft im November/Dezember 2008. Die erste Beratung im Kantonsrat wird voraussichtlich in der Januar-Session 2009 stattfinden. Die Änderungen sollen grundsätzlich auf 2011 in Kraft treten. Für einzelne Bestimmungen kann der Regierungsrat das Inkrafttreten zwecks Angleichung an das Bundesrecht zu einem früheren Zeitpunkt bestimmen.

Milderung der steuerlichen Heiratsstrafe

Die Sofortmassnahmen des Bundes im Bereich der Ehepaarbesteuerung traten auf die Steuerperiode 2008 in Kraft. Nebst der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs ist neu auch ein Verheiratetenabzug für alle Ehepaare eingeführt worden. Dem Fiskus entgegen so jährlich geschätzte 650 Millionen Franken.



(HJH) Die Problematik ist bekannt. Weil die Einkommen bei Ehepaaren zusammengerechnet und wegen der Progression zu einem höheren Tarif besteuert werden, kann die direkte Bundessteuer für viele doppelverdienende Ehepaare im Extremfall fast doppelt so hoch ausfallen wie für Konkubinatspaare in vergleichbarer Situation. Diesem seit längerer Zeit bekannten verfassungswidrigen Ärgeris – immerhin stellte das Bundesgericht bereits 1984 fest, dass die direkte Bundessteuer in der Schweiz für manche Ehepaare diskriminierend ausgestaltet ist – rückte das Parlament im Herbst 2006 zu Leibe. Der Bundesrat verabschiedete im Frühjahr 2007 die gesetzliche Anpassung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Die Kantone mussten ihr Recht bereits unmittelbar nach dem Bundesgerichtsurteil verfassungskonform ausgestalten.

Kombi-Lösung

Die steuerliche Ungleichbehandlung wird durch die Erhöhung des Zwei-

verdienerabzugs und die Einführung eines Verheiratetenabzugs für alle Ehepaare gemildert. Neu können Zweiverdienerhepaare 50 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, minimal 7'600 Franken, maximal 12'500 Franken abziehen. Zusätzlich steht allen Ehepaaren ein Abzug von 2'500 Franken zu. Damit wird sowohl das Anliegen, die Schlechterstellung von Zweiverdienerhepaaren zu mildern, berücksichtigt als auch dasjenige, die Belastung von Ein- und Zweiverdienerhaushalten möglichst ausgewogen zu gestalten. Mit diesen Massnahmen kann die Schlechterstellung gegenüber den Zweiverdienerkonkubinatspaaren für viele Zweiverdienerhepaare vollständig beseitigt werden. Für die verbleibenden Zweiverdienerhepaare wird die verfassungswidrige Mehrbelastung zwar nicht eliminiert aber zumindest doch mehr oder weniger stark gemildert. Dank dem Verheiratetenabzug bleibt die Belastungsdifferenz zwischen den verheirateten Ein- und Zweiverdienerhepaaren in einem vertretbaren Rahmen.

Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung

Neben der Milderung der Heiratsstrafe sollte die Besteuerung der Ehepaare und Familien grundlegend angepasst werden. Der Bundesrat hatte dazu eine Vernehmlassung zu einem Systementscheid über die gemeinsame oder getrennte Besteuerung von Ehepaaren durchgeführt. Darin wurden vier Modelle vorgestellt: Eine modifizierte Individualbesteuerung, ein Vollsplitting, das Wahlrecht zwischen Teilsplitting und Individualbesteuerung sowie ein neuer Doppeltarif.

Der Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung führte in der Vernehmlassung aber zu einer Pattsituation. Eine breit abgestützte Lösung konnte nicht gefunden werden. Gegenwärtig ist kein gesellschaftspolitischer Konsens darüber vorhanden, wie die Veränderungen in der Gesellschaft im Steuersystem abzubilden sind. Bundesrat Merz drängt jedoch auf eine möglichst rasche Lösung der verwor-

Fall 1 Die Partner verdienen

Steuerbares Einkommen:

Ehepaar CHF 92'400 (alt), CHF 85'000 (neu)

Konkubinatspaar CHF 50'000 + CHF 50'000

Mehrbelastung Ehepaar

Fall 2 Die Partner verdienen

Steuerbares Einkommen:

Ehepaar CHF 92'400 (alt), CHF 85'000 (neu)

Konkubinatspaar CHF 30'000 + CHF 70'000

Mehrbelastung Ehepaar

Fall 3 Die Partner verdienen

Steuerbares Einkommen:

Ehepaar CHF 92'400 (alt), CHF 87'500 (neu)

Konkubinatspaar CHF 20'000 + CHF 80'000

Mehrbelastung / Entlastung Ehepaar



renen Situation. Da Kinder die grösste finanzielle Belastung für ein Paar und für Alleinerziehende sind, richtet er seinen Fokus auf die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Eine Arbeitsgruppe wird mögliche Modelle basierend auf dem heutigen System der Ehegattenbesteuerung erarbeiten. Der Bundesrat dürfte vermutlich im kommenden Jahr darüber befinden.

Die Auswirkungen

Wie sieht nun die erstmals im Frühling 2009 zu erwartende Steuerermässigung konkret aus?

Für Ehepaare, die beide gleichviel verdienen, wird die Mehrbelastung gegenüber Konkubinatspaaren lediglich gemildert. Wenn die Einkommen verschieden hoch sind, kann die Heiratsstrafe jedoch gar ganz wegfallen.



Nachrichten,
Veranstaltungen,
Events...



Luzerner Steuertagung 2009

Die Luzerner Steuertagung 2009 findet am Mittwoch 4. Februar 2009 statt. Sie wird in der Stadthalle Sem-pach durchgeführt. Die halbtägige Tagung richtet sich an alle im Steuerveranlagungsverfahren beteiligten Personen der Gemeinden und der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern. Das Zielpublikum erhält Anfang Januar 2009 die Einladung.

je Fr. 50'000.--, total Fr. 100'000.--

Bundessteuer ALT

(inkl. Zweiverdienerabzug CHF 7'600)

CHF 1'765

CHF 992 (CHF 496+CHF 496)

78%

Bundessteuer NEU

(inkl. Zweiverdienerabzug CHF 12'500 *)
plus Verheiratetenabzug CHF 2'500)

CHF 1'396

CHF 992 (CHF 496+CHF 496)

41%

30'000 und 70'000 Franken, total Fr. 100'000.--

Bundessteuer ALT

(inkl. Zweiverdienerabzug CHF 7'600)

CHF 1'765

CHF 1'260 (CHF 126+CHF 1'134)

40%

Bundessteuer NEU

(inkl. Zweiverdienerabzug CHF 12'500 *)
plus Verheiratetenabzug CHF 2'500)

CHF 1'396

CHF 1'260 (CHF 126+1'134)

11%

20'000 und 80'000 Franken, total Fr. 100'000.--

Bundessteuer ALT

(inkl. Zweiverdienerabzug CHF 7'600)

CHF 1'765

CHF 1'819 (CHF 49+CHF 1'770)

3%

Bundessteuer NEU

(inkl. Zweiverdienerabzug CHF 10'000 *)
plus Verheiratetenabzug CHF 2'500)

CHF 1'520

CHF 1'819 (CHF 49+1'770)

- 16%

*) 50% vom niedrigeren Einkommen, mindestens CHF 7'600, maximal CHF 12'500



Abgrenzung selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit

(el) Eine steuerpflichtige Person deklarierte ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Veranlagungsbehörde war anderer Ansicht und rechnete das Einkommen zum unselbständigen. Dagegen erhob die steuerpflichtige Person Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Die steuerpflichtige Person hat sich mit vier anderen Personen zu einer Beratungsgesellschaft zusammengeschlossen. Der Zweck dieser Gesellschaft besteht in der Erbringung von Beratungen in einem bestimmten Bereich.

Zwischen den zusammengeschlossenen Partnern, die alle Teilhaber und Mitglieder des Verwaltungsrats sind, existiert ein Partnervertrag.

Die steuerrechtliche Qualifikation einer Tätigkeit hängt primär vom persönlichen und wirtschaftlichen Freiraum der steuerpflichtigen Person bei der Ausführung ihrer Aufgabe ab. Natürliche Personen gelten als selbständig erwerbend, wenn sie durch Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital in frei gewählter Organisation, auf eigenes Risiko, anhaltend planmässig und nach aussen sichtbar zum Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen.

Die unselbständige Arbeit ist dagegen Arbeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Lohn in Abhängigkeit von einem Arbeitgeber, an dessen Instruktion die Person gebunden ist. Dabei ist es gleichgültig, ob eine untergeordnete oder eine leitende Stellung ausgeübt wird. Die steuerrechtliche Qualifikation beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls; entscheidend ist stets das Gesamtbild der Tätigkeit.

Ausschlaggebend sind die relative arbeitsorganisatorische Unabhängig-

keit sowie das Bestehen eines echten Unternehmerrisikos. Da die Abgrenzungskriterien weitgehend mit dem Sozialversicherungsrecht übereinstimmen, kann für die Qualifizierung auch auf die Rechtsprechung aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts abgestellt werden.

Im zu beurteilenden Fall trägt die Gesellschaft bei den über sie abgewickelten Mandaten hauptsächlich das Unternehmerrisiko und dient gleichzeitig auch der Haftungsbeschränkung für die Partner. Der Marktauftritt der einzelnen Partner erfolgt gemeinsam unter der Gesellschaft. Der Partnervertrag umschreibt die einzuhaltenden Regeln untereinander. Dazu gehören beispielsweise eine gemeinsame Kunden- und Preispolitik, eine Verpflichtung zur vorbehaltlosen Unterstützung der gemeinsamen Aktivität, absolute Kundentransparenz, Abwicklung der Aktivitäten über die Gesellschaft etc. Zudem erfolgt der Vertragsabschluss zwischen den Auftraggebern und der Gesellschaft. Im Weiteren findet eine gemeinsame Produkteentwicklung statt. Aus dem Partnervertrag kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgetreten werden.

Die gesamte Geschäftstätigkeit wird über die Gesellschaft abgewickelt, wenn auch mit separaten Kontos für die Partner. Die gemeinsamen Kosten werden nach vereinbarten Kostenschlüsseln auf die einzelnen Partner aufgeteilt. Jedem Partner wird unter Anrechnung an den effektiven Gewinnanspruch jeden Monat zu Lasten seines Kontos ein fester Betrag ausgerichtet.

Der Zusammenschluss der Berater ist einerseits als Unkostengemeinschaft zu bezeichnen. Aufgrund der im Partnervertrag eingegangenen Verpflichtungen ist die steuerpflichtige Person

andererseits in der Gestaltung der innerbetrieblichen Abläufe sowie in der Pflege der Geschäftsbeziehungen mit Dritten grundsätzlich nicht unabhängig. Die Kriterien, die für eine erhebliche organisatorische Unabhängigkeit sprechen, sind dadurch nicht gegeben. Die Partner sind zwar nicht an Weisungen von Drittpersonen gebunden, nur haben sie sich den in der Ausübung ihrer Berater Tätigkeit bestehenden Freiraum durch den Partnervertrag gegenseitig eingeschränkt. Bei den über die Gesellschaft abgewickelten Mandaten kann folglich nicht mehr von einer umfassenden Entscheidungsfreiheit gesprochen werden. Im Ergebnis handelt es sich nicht um eine selbständige Erwerbstätigkeit.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.
VGE vom 6. August 2008 i.S. S.
(A 07 152/153)

Impressum

Herausgeberin:

Dienststelle Steuern
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Auf der Maur Rudolf (Ar)
Elmiger Beat (el)
Furrer Paul (Fu)
Heim Ruedi (He)
Heinzer Hans-Joachim (HJH)
Zwimpfer Herbert (Zw)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuern.lu.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch

Gestaltung:

designopen, Luzern